

Vernehmlassungsantwort der VAUZ zu den «Mustervorlagen für die Institutsordnungen»

Vorbemerkung zum Verfahren

Obwohl der Mittelbau die Absicht der Universitätsleitung unterstützt, Rahmenrichtlinien zu den Institutsordnungen zu formulieren, möchten wird zum Verfahren folgendes festhalten:

- Gemäss § 37 Absatz 2 des Universitätsgesetzes stellen die Institute die Anträge auf Erlass der Institutsordnungen an die Universitätsleitung (§ 31 Absatz 3 Ziffer 4 Universitätsgesetz).
- Gemäss § 29 Absatz 5 Ziffer 4 des Universitätsgesetzes werden die Institutsordnungen vom Universitätsrat genehmigt.
- Die globale Genehmigung der Rahmenrichtlinien durch den Universitätsrat würde die Kompetenz zum Erlass der Institutsordnungen zur Universitätsleitung verschieben – ausser in nicht näher umschriebenen «besonderen Fällen» (gemäss Brief des Rektors vom 15.9.2000)
- Es muss den Instituten daher deutlich gemacht werden, inwieweit die Formulierungen in den zu erlassenden Rahmenrichtlinien zwingend vorgeschrieben sind (z.B. durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen) bzw. welcher Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung besteht.

Damit eine adäquate Ständevertretung gemäss diesem Vorgehen gewährleistet ist, müsste die Genehmigung von «unproblematischen» Anträgen der **Erweiterten Universitätsleitung** übertragen werden (da ja in den Instituten noch keine gesetzeskonforme Mitbestimmung gewährleistet ist und die Stände nicht in der Universitätsleitung vertreten sind). Dies drängt sich auf, da im gesetzlich vorgesehenen Verfahren (Punkt 1 und 2) eine Ständevertretung im Universitätsrat gewährleistet ist.

Vorbemerkungen zum Inhalt

Die VAUZ begrüsst das Vorhaben, den Instituten die Ausgestaltung der Institutsordnungen durch Rahmenrichtlinien zu erleichtern. Damit können transparente und verbindliche Institutsordnungen entstehen, welche sowohl den Bedürfnissen der Universität (Einhaltung der übergeordneten Gesetze und Verordnungen, vergleichbare Strukturen) als auch den vielfältigen Anforderungen der direkt betroffenen Organisationseinheiten gerecht werden können.

Die **vorliegenden Mustervorlagen sind unseres Erachtens aber in wesentlichen Punkten zu überarbeiten**, da sie sich zu sehr an einem überkommenen, Professoren-zentrierten Bild der Universität orientieren und kaum dazu geeignet sind, moderne Führungsstrukturen mit transparentem Informationsfluss zu erzeugen und eine konsensfähige, breit abgestützte Institutsgestaltung zu bewirken, welche den heutigen Anforderungen nach flexiblen, autonomen und innovativen Organisationseinheiten auch in der Wissenschaft gerecht zu werden vermögen.

Angesichts der vielfältigen, zum Teil bereits etablierten, zum Teil informell funktionierenden, Modelle der Mitwirkung der Stände am Instituts-geschehen müssen die Kompetenzen, Rechte und Pflichten des akademischen Mittelbaus unter Berücksichtigung der institutionellen Gegebenheiten (Anzahl der Professorinnen und Professoren und des akademischen Personals; innere Strukturierung einer als «Institut» bezeichneten Organisationseinheit; bereits bestehende Organisationsformen wie Geschäftsführung, etc.) umfassender beschrieben werden.

Die Rahmenrichtlinien für die Institutsordnungen sollen die Bandbreite möglicher Regelungen aufzeigen und keine unnötigen Verschärfungen übergeordneter Bestimmung enthalten. Dabei vertreten wir die Auffassung, dass der **Institutsversammlung** alle Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, welche für die kurz-, mittel-, und langfristige Führung des Instituts notwendig sind, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht anderen Trägern zugewiesen sind.

Die Institutsversammlung, in welcher die Stände und alle anderen, vom Instituts-geschehen mittel- und langfristig Betroffenen angemessen vertreten sind, kann diese Rechte und die operative Ausführung an Instituts-gremien, -kommissionen und insbesondere an die Institutsleitung delegieren, sofern dies zur Erledigung des Tagesgeschäftes eines Instituts sinnvoll und notwendig ist. Die Institutsversammlung übt die Aufsicht über die delegierten Geschäfte aus.

§I Zusammensetzung der Institutsversammlung

Gemäss Universitätsgesetz und -ordnung, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Personalverordnung sind die Mitbestimmungsrechte der Angehörigen angemessen auszugestalten. Eine demokratische Mitbestimmung beruht auf einer angemessenen Vertretung aller Interessengruppen an einem Institut. Als Interessengruppen sind primär diejenigen Personen zu bezeichnen, welche als Leiterinnen und Leiter (ord. Professorinnen und Professoren), als Lehrkörper (Professoren und Privatdozenten), im Mittelbau und im administrativ-technischen Personal in einem Anstellungsverhältnis mit der Universität stehen (inklusive die über die Universität angestellten Drittmittelangestellten). Dazu kommen die in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis stehenden Personen, nämlich die Studierenden als direkt Betroffene, sowie die Lehrbeauftragten als zusätzliche Träger der Lehrtätigkeit und allfällige assoziierte, fremdfinanzierte Personen, welche als den Instituten zugehörig betrachtet werden.

Die «Gretchenfrage» nach der zahlenmässigen Vertretung dieser Interessengruppen entpuppt sich in vielen Fällen als Scheinfrage, da eine erfolgreiche Institutspolitik und -führung auf dem Konsens aller Beteiligten beruhen muss und es weniger um (potentielle) Abstimmungsverhältnisse als um eine informierte und transparente Entscheidungsfindung gehen sollte. Grundsätzlich ist die VAUZ der Meinung, dass **paritätisch zusammengesetzte Gremien** die beste Gewährleistung für diese Zusammenarbeit bieten.

Normalerweise wird die Grösse einer Institutsversammlung durch den gesamten Lehrkörper und die entsprechende Anzahl der Interessengruppenvertreter bestimmt. Damit auch bei einem umfangreichem Lehrkörper in einer Organisationseinheit die Handlungsfähigkeit erhalten bleibt, kann ein Institutsausschuss gebildet werden, welcher eine Delegation des Lehrkörpers und die entsprechende Anzahl der Interessengruppenvertreter umfasst.

Aus den oben genannten Gründen **lehnen wir die Formulierungen gemäss Muster ab, dass (a) die Gesamtheit der Professoren in der Institutsversammlung vertreten sein muss und (b) die Stände nur je mit einer Delegierten oder einem Delegierten vertreten sein sollen.** Wir schlagen vor, dass ein Rahmenreglement die Zusammensetzung der Institutsversammlung nicht in absoluten Zahlen festzuschreiben versucht, sondern im Gegenteil sicherstellt, dass **die Ständevertreterinnen und Ständevertreter zusammen mit dem technisch-administrativen Personal mindestens 50% der Institutsversammlung ausmachen und jeder Stand mit mindestens einem Delegierten vertreten ist.**

Die Anzahl der Delegierten der Stände und des technisch-administrativen Personals werden aufgrund der Stellenprozente der jeweiligen Personengruppen in einem Institut zugewiesen. Allfällige Rundungsdifferenzen sind über die Jahre hinweg auszugleichen.

Für die Rahmenregelung der Institutsordnungen schlagen wir daher vor, dass die z.T. befürchtete «Überstimbarkeit» des Lehrkörpers durch eine **je gleich grosse Vertretung der Professorinnen und Professoren sowie der andere Interessengruppen** mit allfälligem Stichtagsentscheid der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers (die oder der zugleich den Vorsitz in der Institutsversammlung wahrnimmt) vorzusehen ist.

Die gesamte Grösse der Institutsversammlung kann dann durch die Zahl einsitzender Professorinnen und Professoren (alle oder eine Delegation) von den Instituten selbst bestimmt werden, bei grossen Einheiten kann auch die Bildung eines Institutsausschusses möglich sein, welcher dann häufiger zusammentritt als die Institutsversammlung.

Formulierungsvorschlag:

Die Institutsversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der Assistenzprofessorinnen und -professoren des Instituts, welche in grossen Instituten auch eine Delegation bestimmen können.

Dazu kommt die gleiche Anzahl von Delegierten, welche sich aus den Privatdozierenden, den Assistierenden, den Haupt- und Nebenfachstudierenden sowie dem administrativen und technischen Personal zusammensetzen. Diese Gruppen entsenden mindestens je eine Delegierte oder Delegierten oder eine proportionale Anzahl von Delegierten.

§ 2 Zuständigkeiten

Die im Entwurf aufgeführten Kompetenzen und Pflichten entsprechen – mit einer gewichtigen Änderung – den minimalen Anforderungen aus übergeordnetem Recht. Da wesentliche Entscheide zur Institutsführung immer auch Auswirkungen auf Ressourcen und insbesondere Finanzen haben, muss die **Vorbereitung und Antragstellung des Institutsbudgets zu den Aufgaben der Institutsversammlung gehören** – und nicht wie im Entwurf vorgesehen der Leitung des Instituts.

Zur Einführung einer echten Mitbestimmung und einer damit verbundenen kooperativen Institutsführung sollten die Zuständigkeiten auch genauer umschrieben werden. Insbesondere ist die unter Punkt I genannte «Entwicklungs- und Finanzplanung des Instituts» genauer zu präzisieren und auch operative Entscheidungen darin einzubeziehen. Wir schlagen daher vor, dass die **Zuständigkeiten der Institutsversammlung um folgende Geschäfte erweitert werden:**

- Institutsbudget und Entscheide für dem Institut zugewiesene Ressourcen

- Personalentscheidungen (Grundsätze zu Anstellung, Führung, Beförderung, Entlassung; Detailgeschäfte unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes)
- Lehrstuhl- und Stellenplanung
- Forschungsausrichtung
- Lehrangebot (Lehraufträge und Vorlesungsverzeichnis),
- Studienordnungen und Prüfungsbestimmungen
- Evaluationen (Aufträge, Resultate)
- Dienstleistungen
- Präsentation nach aussen (Jahresberichte, Homepages, etc.)
- Verabschiedung von offiziellen Stellungnahmen des Instituts.

Für die meisten erwähnten Bereiche sind keine Eingriffe in die operativen Kompetenzen anderer Gremien und Personen (z.B. Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber) vorgesehen, hingegen soll die Institutsversammlung für alle das gesamte Institut betreffenden Geschäfte generelle Regelungen erlassen können, bzw. informiert werden müssen.

Zudem ist eine **«Generalklausel»** vorzusehen, welche alle, in der Institutsordnung nicht geregelten Geschäfte, Kompetenzen und Pflichten der Institutsversammlung zuweist – dies im Gegensatz zum Muster, wo eine solche Bestimmung bei der Leitung der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher vorgesehen war.

Formulierungsvorschlag:

Der Institutsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Institutes zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Die Institutsversammlung kann ihre Kompetenzen selbstverständlich an die operative Leitung des Institutes oder an Kommissionen delegieren. Sie sollte dann jedoch anhand einer in der Institutsordnung festgelegten Berichtspflicht der Institutsleitung bzw. der Kommissionen gegenüber der Institutsversammlung ihre Aufsichtspflicht und Verantwortung wahrnehmen.

I. Abschnitt, (neuer Paragraph einzufügen)

Im I. Abschnitt fehlen Bestimmungen über Wahl (-modus, -fähigkeit, -durchführung), Amtsdauer, Stellvertretung und Entschädigung der Mitglieder der Institutsversammlung. Die Regelung zur Mitbestimmung in der Universitätsordnung (§ 26) sehen zwar generelle Wahlbestimmungen vor, sie sollten aber für die konkrete Handhabung in den Instituten genau definiert werden, da die Definition der «Institutszugehörigkeit» nirgends klar geregelt ist.

Durch je separate Vollversammlung oder schriftliche Wahl können bei den **angestellten Institutsangehörigen** die entsprechenden Delegierten der Stände (Professoren, Privatdozierende, Mittelbau, technisch-administratives Personal) gewählt werden.

Für die Studierenden könnte eine Vollversammlung oder schriftliche Wahl aller offiziell an der Universität für eine Studienrichtung des Instituts **ingeschriebenen Haupt- und Nebenfachstudierenden** die Delegierten bestimmen.

Falls nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Sitze zur Verfügung stehen, können nach einer Ausschreibefrist Stille Wahlen erfolgen.

Die **Durchführung** der Wahlen liegt in der Verantwortung der Institutsversammlung, welche auch eine Wahlkommission einsetzen kann, bzw. die Durchführung an etablierte Verbände, Fachvereine etc. delegieren kann (siehe auch die Nachbemerkungen zu den Übergangslösungen).

Die **Amtsdauer** der Delegierten soll zwei Jahre umfassen, mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Aufgrund des dynamischen Umfeldes einer Universität und den damit verbundenen Folgeerscheinungen (Ortsabwesenheit wegen Kongressen, Exkursionen, Praktika; Terminkonflikten) ist für die Mitglieder der Institutsversammlung, aber auch der Kommissionen (gemäss § 6) eine **Stellvertretungsmöglichkeit** vorzusehen. Diese Stellvertretungen könnten in den Wahlen als Ersatzmitglieder bestimmt werden.

Die Tätigkeit in universitären Kommissionen und Gremien durch die Ständevertreter stellt zwar sicher, dass die Meinungsbildung von allen Universitätsangehörigen mitgetragen werden kann. Die damit verbundene Arbeit und der nicht unerhebliche Zeitaufwand für Vorbereitung, Informationsbeschaffung, Aktenstudium, Besprechungen, Sitzungen und Dokumentation ist allerdings für die oftmals nur teilzeitlich angestellten Angehörigen des Mittelbaus oftmals ein Zusatzaufwand, welcher neben den aufwendigen Betreuungsaufgaben, der eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Qualifikation, den Weiterbildungen und administrativen Tätigkeiten aufgebracht werden muss. Wir würden es daher sehr begrüssen, wenn für die Tätigkeit in solchen Gremien (hier die Institutsversammlung und die Kommissionen) eine **Sitzungsentschädigung für Teilzeitbeschäftigte und Studierende** ausgerichtet würde. Ebenso ist sicherzustellen, dass die gewählten Delegierten und Kommissionsmitglieder unentgeltlichen Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Ressourcen (z.B. zum Kopieren und Versenden von Unterlagen etc.) erhalten.

§ 3 Institutsvorsteherin oder Institutsvorsteher

Gemäss den Ausführungen zu § 2 ist die Verantwortung für das Institutsbudget der Institutsversammlung zuzuweisen.

Die Verteilung der Ressourcen und die operative Leitung erfolgt gemäss den entsprechenden Beschlüssen der Institutsversammlung. Diese kann eine definierte Finanz- und Beschlusskompetenz an die Institutsleitung delegieren.

Da auf der Ebene der Institutsleitung die Stände nicht direkt vertreten sind, sollte eine **Informations- und Berichtspflicht der Institutsleitung** vorgesehen werden, damit sie in der Institutsversammlung ihre Mitbestimmungsrechte und -pflichten auch wahrnehmen können.

Im Rahmenreglement sollte zudem (wie in den Anmerkungen der Universitätsleitung ebenfalls erwähnt) die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben, Pflichten und Rechten der Institutsleitung an andere Institutsangehörige explizit aufgeführt werden – bereits heute nehmen die Angehörigen des Mittelbaus viele der angeführten Aufgaben (z.B. Ressourcenbewirtschaftung, Vorbereitung von Jahresberichten, Vorlesungsverzeichnissen, etc.) wahr. Im Hinblick auf eine ausweisbare Qualifizierung von Mittelbau-Angehörigen wären solche Tätigkeiten auch in den Pflichtenheften und Arbeitszeugnissen auszuweisen und entsprechend zu honorieren (z.B. durch Funktionszulagen, Höherstufungen oder Kompensationsmöglichkeiten); in besonderen Fällen könnte zudem die Schaffung von Stabsstellen mit entsprechenden Kompetenzen vorgesehen werden (z.B. in grossen Organisationseinheiten).

§ 3 Institutsvorsteherin oder Institutsvorsteher

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher leitet das Institut und vertritt es gegen aussen.

Ihr oder ihm obliegt die Vorbereitung des Institutsbudgets.

Ihr oder ihm obliegt die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Ressourcen gemäss dem von der Institutsversammlung verabschiedeten Institutsbudget bzw. dem Entwicklungs- und Finanzplan.

Ihr oder ihm obliegt überdies:

1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen der Institutsversammlung;
2. die Auswahl und die Führung des Institutspersonals für den Bereich der Institutsleitung;
3. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Ressourcen innerhalb des Instituts;
4. die Unterzeichnung von Vereinbarungen und Verträgen, die Rechte und Pflichten des Instituts begründen, gemäss universitärem Finanzrecht;
5. die Vorbereitung des Vorlesungsverzeichnisses;
6. die Berichterstattung
7. Berichterstattung zuhanden der Institutsversammlung über Entscheide, die aufgrund ihrer Dringlichkeit ohne Konsultation mit der Institutsversammlung getroffen werden mussten.

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher nimmt die ihr oder ihm durch andere universitäre Erlasse übertragenen Kompetenzen wahr.

§ 4 Wahl, Amtsdauer und Amtsantritt der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers sowie der Stellvertretung

Um flexibel auf Änderungen der Rahmenbedingungen in Forschung, Lehre und Dienstleistung reagieren zu können, um eine wirkungsorientierte Evaluation zu ermöglichen und auch um verschiedenen Führungsmodelle (von einem «turnusmässigen» Wechsel bis hin zu «kontinuitäts-erhaltendem» Bleiben) zu ermöglichen, sollte die Amtsdauer grundsätzlich auf zwei Jahre beschränkt werden, eine Wiederwahl aber unbeschränkt möglich sein. Eine Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan ist nicht notwendig und nicht vorzusehen.

(Im Paragraphentitel wäre die Stellvertretung ebenfalls noch aufzunehmen.)

§ 4 Wahl, Amtsdauer und Amtsantritt der Institutsvorsteherin oder des Institutsvorstehers sowie der Stellvertretung

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher sowie ihre oder seine Stellvertretung wird durch die Universitätsleitung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher tritt das Amt jeweils am 1. März oder 1. September an.

§ 6 Kommissionen

In grösseren Organisationseinheiten werden Geschäfte oft in Kommissionen vorbereitet, wenn besondere Sachkompetenzen gefragt sind oder die Vorbereitung von Entscheiden und Stellungnahmen in kleineren Gremien effizienter vonstatten geht.

Damit auch in der Kommissionsarbeit die Mitsprache und Mitbestimmung der Stände gewährleistet werden kann, sollten die Grundsätze, bzw. Minimalforderungen an die Zusammensetzung geregelt werden. Für Kommissionen, an welche Kompetenzen aus der Institutsversammlung delegiert werden, sowie für ständige Kommissionen müssen gemäss dem Mitbestimmungsgrundsatz über **angemessene Ständevertretungen** verfügen.

Zudem sollte in § 6 präzisiert werden, welche Organe (z.B. die Institutsversammlung) Kommissionen einsetzen bzw. auflösen können (Einsetzung, Auftrag), wer vertreten sein muss (Wahlmodalitäten, Zusammensetzung, Ständevertretung) und wem diese Kommissionen Rechenschaft abzulegen haben.

§ 6 Ständige und nichtständige Kommissionen

Für wichtige Aufgaben werden ständige Kommissionen eingesetzt.

Zur Erfüllung befristeter besonderer Aufträge können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden.

Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist der Mitbestimmung der Stände sowie des technischen und administrativen Personals Rechnung zu tragen.

§ 7 Zuständigkeiten (Professorinnen und Professoren)

Die gemäss § 65 der Personalverordnung der Universität geltende Regelung genügt und braucht in der Institutsordnung nicht wiederholt zu werden. Der 4. Abschnitt und damit § 7 sind deshalb zu streichen.

§ 11 Traktanden

Die Pflicht zur Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder zur Ermöglichung einer Traktandenänderung ist unnötig restriktiv und führt zu Unklarheiten. Der entsprechende Passus ist zu streichen.

§ 11 Traktanden

Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Institutsversammlung sind der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher bis spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich einzureichen.

Nichttraktandierte Geschäfte können bei Beginn einer Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn sich mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Traktandierung aussprechen.

§ 12 Protokoll

Das Protokoll sollte den Mitgliedern nach einer festzusetzenden Frist (z.B. 10 Tage) zugestellt werden.

§ 14 Abstimmungen

Die Funktion der oder des «Vorsitzenden» wurde für die Institutsversammlung nicht definiert, es ist davon auszugehen, dass die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher diese Aufgabe übernimmt (kann aber auch anders geregelt werden).

§ 17 Schweigepflicht

Eine undifferenzierte Schweigepflicht hindert die Mitglieder eines Institutsorgans an der Ausübung ihrer Tätigkeit. Das Rahmenreglement sollte hier nicht über die sonst übliche Regelung (z.B. § 61 der Universitätsordnung) unnötig verschärfen, sondern den Institutsorganen die **Möglichkeit** der begründeten Unterstellung bestimmter Geschäfte unter die Schweigepflicht geben.

§ 17 Schweigepflicht

Institutsorgane können bestimmte Geschäfte der Schweigepflicht unterstellen, sofern der Persönlichkeitsschutz gefährdet ist.

[...]

§ 16 Anwesenheitspflicht

Die «Amtspflicht» kann allenfalls für die an der Universität angestellten Delegierten durchgesetzt werden. Wie unter «Abschnitt, neuer Paragraph» bereits ausgeführt, sollte eher eine Stellvertretungsmöglichkeit geregelt werden.

3. Teil: Schlussbestimmungen (neu)

Spezielle Aufmerksamkeit sollte auch den **Übergangsregelungen** gewidmet werden. Bereits die Ausarbeitung der konkreten Institutsordnungen sollte weitgehend von allen Beteiligten vorgenommen werden, da eine «verordnete Demokratie» keine gute Grundlage für die spätere Zusammenarbeit bieten kann. Es sollte daher bereits für die Ausarbeitung der Institutsordnungen eine Institutskommission mit Delegierten der Stände gebildet werden (eine Art «Verfassungsrat»), welche den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in den verschiedenen Organisationseinheiten am ehesten gerecht werden kann. Diese Kommission kann auch die allenfalls notwendigen Übergangsbestimmungen (z.B. für die bereits eingesetzten Gremien und Leitungsorgane) vorschlagen und die konstituierenden Geschäfte (Wahl der Institutsversammlungs-Mitglieder etc.) übernehmen.

Wir schlagen zudem vor, dass die Institutsordnung zwingend eine Regelung vorsehen muss, welche **verantwortliche Ansprechpersonen** oder -institutionen in Konfliktfällen sowie **zuständige Rekursinstanzen** für allfällige Uneinigkeiten bei der Interpretation der Institutsordnungen oder der Ausübung der darin aufgeführten Rechte und Pflichten bezeichnet.

Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten an der Universität
Zürich (VAUZ), Zürich, 27. Dezember 2000